

Quelle Financial Times Deutschland vom 26.09.2006
Seite 29
Rubrik Agenda
Autoren Kai König



Kolumne: Entwarnung für Großaktionäre

Großaktionäre, die zusammen mehr als 30 Prozent an einer börsennotierten Gesellschaft halten und sich bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt haben, können aufatmen: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt festgestellt, dass eine solche Absprache nicht dazu verpflichtet, allen übrigen Aktionären ein Pflichtangebot nach dem Wertpapierübernahmegesetz zum Ankauf ihrer Anteile zu machen (Az.: II ZR 137/05).

Damit schaffen die Karlsruher Richter nach gegensätzlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Frankfurt/Main und München endlich Rechtssicherheit. Sie bremsen so einen allzu leichtfertigen Umgang mit der scharfen Waffe des Pflichtangebots. Denn gerechtfertigt ist dies nur bei Vereinbarungen wie Stimmbindungs- und Poolverträgen, mit denen Großaktionäre die Gesellschaft dauerhaft kontrollieren, nicht aber schon bei Absprachen über den Aufsichtsratsvorsitz.

Der BGH hat damit wirtschaftliche Vernunft bewiesen, die anderswo zu fehlen scheint. Wäre er der gegenteiligen Meinung der Vorinstanz gefolgt, hätte dies verheerende Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts gehabt. Es hätte sich wohl kaum noch ein qualifizierter Kandidat für einen Aufsichtsratsvorsitz gefunden, wenn es bei unklaren Mehrheitsverhältnissen nicht wie bisher üblich vorher Absprachen geben dürfte. Das Risiko, bei solchen Wahlen durchzufallen, tut sich niemand von Rang und Namen unnötig an. Zudem hätte die gegenteilige Auffassung eine Lawine von Schadensersatzprozessen losgetreten. Das hätte ausländische Investoren noch mehr abgeschreckt.

Ohnehin ist es sinnvoll, wenn Großaktionäre in ihrer Verantwortung für Unternehmen und Mitarbeiter miteinander reden und sich in Einzelfragen wie der Wahl des Aufsichtsrats abstimmen, ohne Angst haben zu müssen, dabei das wirtschaftlich unwägbare Risiko eines Pflichtangebots einzugehen.

Für den Gesetzgeber heißt es jetzt, die Karlsruher Lektion und die Empfehlung des Bundesrats vom 22. September zu beherzigen: Die seit Juli geltende, verschärfte Regel, nach der auch Konzerngesellschaften eines Großaktionärs ein Übernahmeangebot abgeben müssen, obwohl sie selbst nicht Aktionär der betroffenen Gesellschaft sind, muss revidiert werden. Denn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird schon jetzt von so genannten Nichtberücksichtigungsanträgen überflutet, mit denen betroffene Unternehmen das Schlimmste zu vermeiden versuchen.

KAI KÖNIG ist Rechtsanwalt und Gründungspartner bei RP RICHTER & PARTNER in München.